

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Ausbilderinnen und Ausbilder,

wie Sie sicher schon aus den Medien erfahren haben, muss nach den Herbstferien im Unterricht der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein, was dazu führt, dass die Unterrichtsorganisation geändert werden muss. Es wird ein sogenannter Hybridunterricht eingeführt, d. h., die Klassen werden geteilt (es sei denn die Klassenstärke ist klein), eine Hälfte erhält Präsenzunterricht, die andere zeitgleich Distanzunterricht. Beide Unterrichtsarten sind gleich zu behandeln und bewerten.

Der verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts ist ab dem Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung verankert. Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für SchülerInnen und Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht (siehe Anlage zum KMS vom 01.09.2020, ZS.4-BS4352-6a.46700).

§ 19 BaySchO ist ganz klar in der Regelung, dass SchülerInnen für den Distanzunterricht im gleichen Maße freizustellen sind wie für den Präsenzunterricht. Alle Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet. Bei der wechselweisen Rückkehr aus dem digitalen in den Präsenzunterricht sind Leistungserhebungen ohne weitere Übungsphasen zulässig und auch nötig, um die geforderte Mindestanzahl an Leistungen für die Notenbildung zu erbringen.

Im Gegensatz zum vergangenen Schuljahr gibt es keine Stoff- und Fächerkürzung und damit auch keine Reduktion der Zeit, die den SchülerInnen zur Verfügung zu stellen ist.

Laut Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG sind die SchülerInnen zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet, die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, die SchülerInnen sind an den Schultagen laut Stundenplan freizustellen.

Dies gilt auch und insbesondere für die SchülerInnen, die im November bzw. Dezember ihre schriftliche Abschlussprüfung ablegen und eine Woche nach den Herbstferien in den Digitalunterricht entlassen werden.

An den Vorschriften bezüglich Krankmeldung und Befreiungsanträgen ändert sich nichts. SchülerInnen, die am Digitaltag krank sind, müssen als krankgemeldet werden. Auch Befreiungsanträge für diesen Tag sind weiterhin zu stellen.

Die SchülerInnen wurden, soweit die Organisation bereits fertig war vor den Ferien über den Verlauf und Einteilung informiert bzw. werden die SchülerInnen von ihren Klassenleitern informiert. Die Informationen über den, nach den Ferien, aktiven Stundenplan erhalten sie von Ihren Auszubildenden. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Unser Anliegen ist es, möglichst viel Präsenzunterricht anbieten zu können. Die Möglichkeiten sind jedoch begrenzt.

Freistellungen vom Unterricht wegen möglicher Ansteckungsgefahr

Wir teilen die Besorgnis um die Gesundheit Ihrer Auszubildenden und auch die Furcht vor einer Quarantäne, die für Ihre Betriebe unter Umständen gravierende Auswirkungen haben können.

Trotzdem können sich Ihre Auszubildenden nicht ohne Grund, d. h., weil sie sich an der Schule mehr gefährdet fühlen als außerhalb, vom Unterricht abmelden. Das Gleiche gilt, wenn sie im Haushalt mit Angehörigen einer Risikogruppe leben. Anders ist es, wenn Ihr/e Auszubildende/r selbst einer Risikogruppe angehört. Hier ist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Gefahrenlage für ihn/sie darlegt oder einen Risikofaktor bestätigt, eine Befreiung für die Dauer von (vorerst) drei Monaten möglich.

Bitte bedenken Sie aber, dass nicht mit einer Besserung der Pandemiesituation in nächster Zeit zu rechnen ist und sich daher die Frage stellt, wie lange ein/e Schüler/-in freigestellt werden kann, ohne das Erreichen des Ausbildungszieles zu gefährden.

Leider löst jeder positiv bestätigte Fall die Isolation der ganzen Klasse aus. Dies sind Vorgaben durch das Gesundheitsamt. Bisher war das bei 86 Klassen und über 2100 SchülerInnen insgesamt sechsmal Mal der Fall. Was die nachgewiesenen Ansteckungen in der Schule betrifft, bisher keine, kann man sagen, dass Ihre Auszubildenden relativ sicher bei uns aufgehoben sind. Dies ist auch einem sehr guten Hygienekonzept zu verdanken.

Ihre subjektive Einschätzung der möglichen Gefahrenlage in Schule rechtfertigt keine Abwesenheit Ihres Auszubildenden. Die Überwachung der Schulpflicht ist auch in Pandemiezeiten nicht ausgesetzt.

Wir alle hoffen, dass die doch für uns alle sehr schwierige Zeit bald vorüber ist. In diesem Sinne „bleiben Sie gesund“.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Karlinger und Gudrun Ungar
Schulleitung